

Träger des Schiesswesens ausser Dienst sein; deshalb soll an der Pflicht, einem Verein beizutreten und einen persönlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, festgehalten werden. Ebenso ist in Aussicht genommen, die Anforderungen des obligatorischen Programms nach den Vorschlägen der Kommission zu erhöhen. Diese Änderung trägt der verbesserten Treffererwartung beim Schiessen mit dem Sturmgewehr Rechnung. Sie bringt keine nennenswerte Erschwerung und dürfte kaum finanzielle Folgen haben, ermöglicht es aber, das Programm vermehrt auf den gefechtsmässigen Einsatz auszurichten. Andererseits ist nicht beabsichtigt, die Schiesspflicht auf das 50. Altersjahr und auf die Pistolenträger auszudehnen.

Einfache Anfrage Ziegler-Solothurn

vom 5. Juni 1975 (75.704)

Schulkoordination – Coordination scolaire

Einerseits hat die Bildungsforschung in den letzten Jahren bemerkenswerte Ergebnisse geliefert, andererseits sind auf dem Gebiet der Schulkoordination seit der Ablehnung der Bildungsartikel trotz Schulkonkordat auf gesamt-schweizerischer Ebene kaum Fortschritte erzielt worden. Die pädagogische Kommission der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und ihres Mathematikausschusses sowie die Expertenkommission der EDK zur Einführung und Koordination des Fremdsprachenunterrichtes leisten zweifellos gute Arbeit; es zeigt sich jedoch deutlich, dass die einzelnen Kantsregierungen verschiedene Meinungen vertreten. Positiv zu werten sind auch die von der EDK herausgegebene Empfehlung für die Erleichterung des Schulübertrittes zwischen den Kantonen und die Gründung der interkantonalen Lehrmittelzentrale. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass in vielen Kantonen mit grossem Aufwand an Personal und Kosten gleichzeitig die gleichen Probleme bearbeitet, aber recht unterschiedlich gelöst werden. Folgende Problemkreise stehen im Vordergrund: Erneuerung der Lehrpläne der Volks- und Mittelschule, Beginn der Selektionsstufe und Uebertrittsfragen, Oberstufenumform, Zusatzprüfungen für die Aufnahme an die Universität trotz Maturitätszeugnis, einheitliche Nomenklatur der verschiedenen Schulstufen.

Wie beurteilt der Bundesrat das Problem der Schulkoordination, und welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu treffen, um in entscheidenden Fragen eine Vereinheitlichung auf gesamt-schweizerischer Ebene herbeizuführen?

Antwort des Bundesrates vom 10. September 1975

Der Bundesrat hat sich schon anlässlich der Behandlung des Volksbegehrens für Schulkoordination zugunsten der Förderung der Koordination im schweizerischen Bildungswesen ausgesprochen und hält an dieser Auffassung nach wie vor fest. Gemäss unserer federalistischen Staatsstruktur und den verfassungsmässigen Befugnissen des Bundes sind es in vielen Bereichen die Kantone, welche die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen haben. In diesem Zusammenhang müssen die Fortschritte, die in den letzten Jahren im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit erzielt wurden, gewürdigt werden: Das 1970 abgeschlossene Schulkonkordat, dem bisher 20 Kantone beigetreten sind, bietet die rechtliche Grundlage für das gemeinsame Vorgehen der Kantone auf verschiedenen Gebieten, die zum Teil auch in der Einfachen Anfrage genannt werden. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in diesem Rahmen die erforderlichen Organe zur Vorbereitung und Durchführung von Koordinationsmassnahmen geschaffen. Diese haben, wie der Fragesteller selbst anerkennt, schon manche nützliche Arbeit geleistet. Wir fördern diese Bestrebungen nach Möglichkeit, wobei uns verfassungsrechtlich und finanziell enge Grenzen gesetzt sind. Änderungen in unserem Bildungswesen können nur allmählich und schrittweise verwirklicht werden, da sie der verständnisvollen Unterstützung weiterer Kreise der Bevölkerung bedürfen.

Konkret können wir auf den Entwurf zum neuen Berufsbildungsgesetz hinweisen, der vor kurzem den interessierten Stellen zur Vernehmlassung unterbreitet wurde und in dem den Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen vermehrt Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich des Hochschulzugangs bestehen dank der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gute Aussichten für eine einheitliche Regelung. Die Fragen, welche sich dem Bunde im Bereich der Schulkoordination stellen, werden gemeinsam mit einer Revision der Bildungsartikel der Bundesverfassung zu prüfen sein. Die Vorarbeiten hiezu hat das Departement des Innern bereits in Angriff genommen.

Einfache Anfrage Oehen

vom 9. Juni 1975 (75.710)

Missbrauch der Ehe – Mariages abusifs

Von verschiedenen Seiten wird mitgeteilt, dass ledige Männer ausländischer Nationalität, deren Aufenthalt in unserem Lande nicht gesichert ist, sich so rasch als möglich mit Schweizerinnen zu verheiraten suchen. Es soll sogar vorkommen, dass den Mädchen eine Kaufsumme geboten wird, um eine Ehe auf Zeit abzuschliessen.

Andere Informationen besagen, dass Vertreter eines gewissen Konsulates ihren ledigen Landsleuten empfehlen, zur Sicherung des Aufenthaltes möglichst rasch ein Schweizer Mädchen zu ehelichen.

Nach der Praxis der Fremdenpolizei werden Ausländer, die illegal in der Schweiz waren, nach Verheiratung mit einer Schweizerin nicht mehr zur Rechenschaft gezogen und haben offenbar mit keinerlei Konsequenzen zu rechnen.

Fragen:

- Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um den Missbrauch der Ehe im angedeuteten Sinne zu verhindern?
- Hält es der Bundesrat für richtig, dass illegale Aufenthalter durch Heirat eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können und für ihr rechtswidriges Verhalten nicht zur Rechenschaft gezogen werden?
- Ist der Bundesrat bereit, die ausländischen Vertretungen in der Schweiz um korrektes Verhalten in dieser heiklen Frage unserem Lande gegenüber zu ersuchen?

Antwort des Bundesrates vom 10. September 1975

1. Durch die Verheiratung mit einer Schweizerin entsteht für einen Ausländer kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Die zuständigen Behörden haben es daher auch in einem solchen Fall in der Hand, das Verhalten des Ausländer zu überprüfen und ihn, wenn seine Anwesenheit als unerwünscht erscheint, wegzuspielen. Dabei ist jedoch auch den berechtigten Interessen der schweizerischen Ehefrau Rechnung zu tragen.

2. Illegal anwesende Ausländer haben grundsätzlich keine Möglichkeit, in der Schweiz eine Schweizerin zu heiraten. Wo sich ein Ausländer nicht über einen geregelten Wohnsitz in unserem Lande ausweisen kann, werden vor der Trauung im Falle eines Verdachts rechtswidriger Anwesenheit alle erforderlichen Abklärungen vorgenommen.

3. Der Bundesrat hat keine Kenntnis davon, dass ausländische Vertretungen in der Schweiz im Zusammenhang mit der Verehelichung von Ausländern mit Schweizerinnen ein unkorrektes Verhalten an den Tag legen. Er hat daher auch keine Veranlassung, in dieser Angelegenheit irgendwelche Schritte zu unternehmen.

Einfache Anfrage Oehen

vom 16. Juni 1975 (75.725)

Aufenthaltsbewilligungen. Misstände

Permis de séjour. Abus.

Der Tessiner Skandal hat Licht in eine Affäre gebracht, die